

# FORMULAR „BETRIEB“

## „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“

### Ansuchen an den Klassenvorstand

Ich ersuche um Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke der „individuellen Berufs(bildungs)orientierung“ gem. SCHUG § 13 b

für meine Tochter/ meinen Sohn \_\_\_\_\_

Name des Betriebes \_\_\_\_\_

am / von — bis \_\_\_\_\_

**Die Information (Rückseite) bezüglich der „individuellen Berufs(bildungs)orientierung“ wurde zur Kenntnis genommen.**

Unterschrift des/ der

Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

### Erklärung des Betriebes

Der **Betrieb** erklärt sich bereit, die oben genannte Schülerin/ den oben genannten Schüler im Rahmen der „individuellen Berufs(bildungs)orientierung“ aufzunehmen.

Die Beaufsichtigung während dieser Zeit erfolgt durch

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

**Die Information (Rückseite) bezüglich der „individuellen Berufs(bildungs)orientierung“ wurde zur Kenntnis genommen.**

Unterschrift und Stempel

des Betriebes: \_\_\_\_\_

### Genehmigung durch den Klassenvorstand

Datum, Unterschrift des Klassenvorstandes: \_\_\_\_\_

## Bestätigung durch den besuchten Betrieb

Die Anwesenheit der oben genannten Schülerin/des oben genannten Schülers wird bestätigt

Unterschrift u. Stempel des Betriebes: \_\_\_\_\_

## Formular nach der „Berufs(bildungs)orientierung“ beim Klassenvorstand abgeben

Information: „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“ Schulunterrichtsgesetz § 13b (1)

(1) Schülern der 8. Klasse Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Des individuellen Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerhalb Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung des individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reifen sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Informationen für den Betrieb

- o Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- o Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- o Während der Berufsorientierung sind die Schüler/-innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen
- o Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- o Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- o Schüler/-innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- o Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- o Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler/-innen keinen Anspruch auf Entgelt.